

Aufgelesen: Die Zeitschriftenschau im August 2021

Sellami, Samir

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Sellami, S. (2021). Aufgelesen: Die Zeitschriftenschau im August 2021. *Soziopolis: Gesellschaft beobachten*. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-79305-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Samir Sellami | Zeitschriftenschau | 26.08.2021

Aufgelesen

Die Zeitschriftenschau im August 2021

Über Geschmack lässt sich nicht streiten, umso mehr hingegen über den Sinn dieses Satzes. Eine mögliche Deutungsbemühung könnte bei der Vermutung ansetzen, dass es genau die unterstellte Unantastbarkeit des Geschmacksurteils ist, die es für soziologische Untersuchungen besonders interessant macht. Eine solche unternimmt ein vierköpfiges Autorenkollektiv, das sich aus Forschern der University of Toronto und der Duke University zusammensetzt, in einem aktuellen Beitrag des Online-Journals [sociological science](#). Besonders lesenswert ist die empirisch fundierte Analyse gehobenerer Geschmacksprofile der Gegenwart (*higher-status tastes*), weil sie sich zugleich mit anspruchsvollen (meta-)methodologischen und reflexiv-theoretischen Aspekten auseinandersetzt.

Status und Geschmack

Die Ausgangsthese ist auf bestechende Weise einfach, wirft jedoch einige Fragen auf und erweist sich so als geradezu exemplarisches [empirisches Rätsel im Sinne Diego Gambettas](#): „[H]igher-status tastes today appear to be a paradoxical mix of inclusivity and exclusivity“ (S. 231). Zeitgemäße Vertreterinnen des gehobenen Geschmacks sind demnach weder Snobs, die nichts anderes als Opern hören und dazu am liebsten Kaviar essen, noch sind es lupenreine Kulturrelativisten, die jedem beliebigen kulturellen Artefakt den gleichen Wert beimessen.

Um einer Lösung des Rätsels näher zu kommen, schlagen Clayton Childress et. al. vor, zwei Typen kultureller Erscheinungen grundsätzlich voneinander zu unterscheiden, nämlich Gattungen (*genres*) auf der einen Seite und Gegenstände (*objects*) – man könnte auch sagen: Werke – auf der anderen. Aus Datenmaterial, dessen Erhebungsprozess von den Autoren im langen Mittelteil ausführlich geschildert wird, generieren sie „a model that lead[s] to holding a contemporary higher-status configuration of inclusive tastes at the genre level and exclusive tastes at the object level“ (ebd.).

Anders gesagt: Wer heute zur Geschmackselite gehören will, sollte keine Berührungängste mit Comics oder Comedy haben, sich aber weiterhin vom bloßen Konsumenten zu distinguieren wissen „by only liking a subset of comparatively ‚artistic‘ and high-status

comics“ (S. 233). Selbst Horrorfilme – gemäß der von den Autoren vorgenommenen Auswertung von Expertenmeinungen der Seite [Metacritic](#) dasjenige Filmgenre, das vom Kern des kulturellen Establishments am weitesten entfernt ist – könnten heutzutage problemlos zum guten Geschmacksrepertoire gehören, vorausgesetzt, es handele sich bei den goutierten Werken um ästhetisch sanktionierte Vorzeigeprodukte wie Stanley Kubricks Klassiker *The Shining* oder den rassismuskritischen Oscargewinner *Get Out*. Eine vergleichbare Kombination aus populärem Genre und erlesenem Einzelprodukt sei im Bereich der Essenskultur zu beobachten. So führten exklusive New Yorker Restaurants zunehmend Hot Dogs, Fried Chicken oder Mac and Cheese auf der Speisekarte, die sie allerdings durch „highbrow ingredients such as truffles, lobsters, or duck“ (ebd.) veredelten.¹

Auch die Konsequenzen für ungleichheitssoziologische Fragestellungen muten zunächst paradox an. Durch die Inklusion bisher wenig geschätzter Gattungen komme es einerseits zu einer gewissen Demokratisierung des Geschmacks. Da sich jedoch innerhalb der Gattungsgrenzen eine noch strengere Auswahl einzelner Werke durchsetze, würden auf dieser Ebene die Exklusionseffekte verstärkt. Wer auf Dauer mithalten wolle, müsse neben dem Gespür für Ästhetisches über zusätzliches symbolisches Kapital wie Kaufkraft, bildungsbürgerliche Sozialisation oder gewisse Netzwerke verfügen. Als wichtigste elitenbildende kulturelle Ressource gelte nicht mehr die Vertrautheit mit dem klassischen Kanon, sondern vielmehr eine kulturelle Vielseitigkeit, die sich zudem durch moralische Überlegenheitsgesten auszudrücken wisse (S. 253, 257).

Ein „paradoxe Mix aus Inklusion und Exklusion“ (S. 231) also, bei dem unterm Strich die exkludierenden Kräfte überwiegen – so zumindest der naheliegende Schluss aus den vorgestellten Ergebnissen. Denn von nun an genügt es für die in der Geschmackshierarchie weiter unten Stehenden nicht mehr, sich bloß den bildungsbürgerlichen Kanon zu erarbeiten. Sie müssen sich zudem die Nonchalance aneignen, diesem Kanon temporär den Rücken zu kehren, auf eine Art allerdings, die an der Vertrautheit mit seinen Regeln und Codes keinen Zweifel aufkommen lässt.

Neben empirischen Evidenzen für den diagnostizierten Strukturwandel des gehobenen Geschmacks greifen die Autoren bei der Erklärung ihrer Basisannahme auf das von James J. Gibson geprägte kognitionspsychologische Konzept des Aufforderungscharakters der Dinge zurück: „We argue that the generality afforded by genres and the specificity afforded by objects are the key to understanding how high-status tastes are configured to be both inclusive and exclusive.“ (S. 253) Bei allem methodologischen Geschick dürfte dies nicht der

einzigste Aspekt des ambitionierten Beitrags sein, der zu Widerspruch einlädt. Erläuterungsbedürftig ist etwa, warum die verallgemeinernde Affordanz der Gattungen und die spezifizierende Affordanz der Werke ausgerechnet jetzt durchschlagen und nicht schon viel früher das Geschmacksprofil prägten, das soziales Ansehen und gesellschaftliche Partizipation verheißt.

Childress et. al. versuchen diese Erklärungslücke durch die Hinzunahme weiterer Faktoren wie Sozialposition oder Netzwerkdicke der Geschmacksakteure zu schließen. Sämtliche Restzweifel am Gibson'schen Erklärungsmodell sind auf diese Art jedoch nicht auszuräumen. Eine ganze Reihe weiterer kritischer Nachfragen ließe sich formulieren: Wie wirken sich institutionelle Standortvorteile auf die Veredelung (*consecration*) einiger weniger Werke zu ästhetischen Vorzeigeobjekten aus, während unzähligen anderen ein Nischendasein beschert bleibt, das weder finanzielle noch umfassende künstlerische Anerkennung bereithält? Welche Rolle spielen spezifische Rezeptionsmilieus (Stichwort: Identitätspolitik), welche Rolle digital gestützte Bewertungskartelle, etwa in den sozialen Netzwerken oder bei Rankings durch User-Bewertungen? Wie wichtig sind geschlechts- und identitätsbezogene Unterschiede und wie angemessen werden sie von den quantitativen Modellen der Studie repräsentiert? Und wie gut lassen sich die Ergebnisse aus dem US-amerikanischen Kontext auf andere nationale Kontexte übertragen?

Digitalität und Kritik

Für kunstsoziologische Betrachtungen, die der Beitrag neben vielen anderen zu befruchten verspricht, stellt sich darüber hinaus die Frage, welche Funktion überhaupt noch dem zukommt, was klassisch-moderne Positionen als die „ästhetische Faktor“ des Kunstwerks, als (eigentümliche) „Logik ihres Produziertseins“ bezeichnet haben.² Lässt man für einen Moment außen vor, dass der Kunstmarkt nach wie vor äußerst werkzentriert operiert, schließt an den möglichen Statusverlust des Kunstwerks als Kunstwerk ein möglicher Statusverlust der Kritik als Kritik an, die mehr sein will als bloßes Bescheidwissen über das je aktuell gehypte Vorzeigeprodukt einer x-beliebigen Gattung.

Nicht zuletzt in einer solchen Diskursatmosphäre sind Sorgen um die Zukunft der Kritik zu verorten, wie sie wieder einmal in dem Schwerpunkt „Futures of Critique. Theorising Governmentality and Power in the Digital Age“ der jüngsten Ausgabe der Zeitschrift *Behemoth. A Journal of Civilisation* zur Sprache kommen. Im [ersten Beitrag des Schwerpunkts](#) fragt Lotte Warnsholdt nach der Überlebensfähigkeit der Kritik im Lichte der Dominanz „prädikative[r] Medientechniken und -technologien“ (S. 7). Im Rückgriff auf

Shoshana Zuboffs vielbemühten Begriff des *Überwachungskapitalismus* und Antoinette Rouvroys nicht ganz so kanonisches Konzept der *algorithmischen Gouvernementalität* versucht Warnsholdt zu zeigen, dass der Kritikbegriff der Moderne nun endgültig überholt sei. Den finalen Todesstoß erhalte er nicht etwa deshalb, weil unter digitalen Bedingungen das Kunstwerk noch müheloser reproduzierbar werde als je zuvor, sondern im Zuge eines fundamentalen Wandels unseres Umgangs mit der Zukunft, der von der Ablösung von Prognosetechniken durch Prädiktionstechnologien gekennzeichnet ist.

Während Prognosen die Zukunft keineswegs antizipierten, sondern lediglich verwalteten (S. 9), gehe es bei der durch zunehmend komplexere Algorithmen gestützten Prädiktion darum, im Zu- und Vorgriff auf „spezifische zukünftige Zustände“ (S. 10) die Zukunft selbst zu gestalten, um sie wiederum zuverlässiger vorhersagbar zu machen. Bereits die klassisch-moderne Zukunftstechnik der Prognose belastete zukünftige Erfahrungen mit der Hypothek vorauseilender Wahrscheinlichkeitsszenarien, was nicht zuletzt auch den Nachträglichkeitscharakter der Kritik unverstellt zu Tage treten ließ. Mit dem spätmodernen Siegeszug der Prädiktion drohe nun die endgültige Entmachtung der Kritik, auch deshalb, weil in den neuen diskursiven Umwelten jede Abweichung, mithin auch die kritische, postwendend kommerzialisiert und somit kontrollierbar werden könne (S. 12)

Das *Andere* der algorithmischen Vernunft, das Warnsholdt am Ende als neuen Ort der Kritik beschwört und von dem sie hofft, dass es sich der Herrschaft des Plattformkapitalismus widersetzen könnte, müsste jedoch konkreter bestimmt werden, um es trennschärfer von einem klassisch-modernen Kritikbegriff zu unterscheiden, der sich noch immer auf den „Fluchtlinien der Aufklärung“ (S. 7) bewegt. Vielleicht ist es aber auch gar nicht die Intention des Beitrags, über eine Abstraktionsstufe hinauszugelangen, in der der Kritik mehr zugemutet wird, als das Offenhalten der Zukunft mit symbolischen Mitteln.

Ein anderer Beitrag des Schwerpunkts versucht das Ganze konkreter zu fassen. In [„Kritik als Urteilskraft – wenn Trolle post-kritisch nachahmen“](#) schürfen Anne Gräfe und Ellen Wagner jetzt, wo sich *trolling*, also „das Provozieren emotionaler Reaktionen durch verfälschte Tatsachen“ (S. 49), nicht nur in den digitalen Medien als soziale Standardpraxis zu etablieren scheint, nach dem ästhetischen und kritischen Potenzial dieses Phänomens. Wieder einmal wird dabei zunächst das Betätigungsfeld der Kritik ins Kunstwerk selbst verlegt, insofern überhaupt noch von einem Werk die Rede sein kann. Anhand von Amalia Ulmans in gegenwärtigen Kunst- und Kulturtheoriekreisen omnipräsenter Instagram-Performance „Excellences and Perfections“³ diskutieren die Autorinnen, wie es Kunst durch partielle Mimikry der digitalen Verfälschungen und Verführungen gelingen könne, nicht

nur die Wirkungsmechanismen des Trollens offenzulegen, sondern die Mitglieder einer „theatrale[n] Öffentlichkeit“ (S. 50) in einen ästhetischen Erfahrungsprozess zu verstricken, aus dem sie am Ende mit gesteigerter „Verführungsresistenz“ (S. 59) heraustreten könnten. Ulman hatte 2014 damit begonnen, durch minutiös kuratierte Instagramposts eine narzisstische Persona zu kreieren, die innerhalb weniger Monate ein geradezu enzyklopädisches Programm zeitgenössischer Körper- und Persönlichkeitstrends absolviert, das von Mode, Fitness, Schönheits-OPs, Inspirational Quotes und der exhibitionistischen Thematisierung der eigenen psychischen Gesundheit geprägt ist.

Die endgültige Verantwortung für die Aktivierung des kritischen Potenzials liege bei all dem jedoch nach wie vor auf der Seite der Rezipientin. Denn zum einen müsse sie sich auf die Unschärfe einlassen, zu der sie das Kunstwerk durch die Produktion eines unbestimmten Zwischenraums zwischen Nachahmung und Illusion einlade. Zum anderen käme es darauf an, die angebotene Erfahrung als demokratische Übung zu begreifen, die über Fragen des privaten Genusses hinausreicht. Im Prinzip ist die damit verbundene Hoffnung auf eine politische Funktion der Kunst, die sich gerade nicht aus aktivistischer Selbstaffirmation speist, nicht neu, dafür von den Autorinnen aber umso prägnanter auf den Punkt gebracht:

Form und Recht

Um Formfragen der ganz anderen Art geht es in Florian Meinels Beitrag [„Das Bundesverfassungsgericht in der Ära der Großen Koalition: Zur Rechtsprechung seit dem Lissabon-Urteil“](#) im ersten Heft des 60. Bandes der Zeitschrift Der Staat. Zur Vergegenwärtigung hier ein entscheidender Passus aus besagtem Urteilsspruch:

Was nach unverdächtigem Administrationsdeutsch klingt, gilt dem Autor als Präzedenzfall einer „schleichende[n] Systemveränderung“ (S. 52) mit schwerwiegenden Folgen. In seiner so umfassenden wie detaillierten Rekonstruktion von Stil und Form der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in der Ära Merkel entdeckt der Autor eine synchron verlaufende Entwicklung der bundesdeutschen Regierungs- sowie der Verfassungskultur, die er als „Bürokratisierung der Verfassung“ (S. 48) und „Verwandlung von Politik in Verwaltung“ (ebd.) auf den Begriff bringt.⁵ Mehr noch als durch den Gehalt sei das Bundesverfassungsgericht im letzten Jahrzehnt durch die Form seiner Rechtsprechung zum politischen Akteur „in einem offenen Verfassungskonflikt um das politische Erbe des Post-Nizza-Prozesses“ (S. 53) avanciert. Das dominante Mittel dieser verfassungsgerichtlichen Neuorientierung, so Meinel, sei die unverhältnismäßige

Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, sein Ziel die Neutralisierung des parlamentarischen Mehrheitsprinzips (sprich: die Entmachtung des Parlaments als politische Kraft). Konkret gehe es in diesem Konflikt um einen Machtkampf zwischen Verfassungsprinzip und Verwaltungsprinzip, der, man ahnt es, in den meisten Fällen zugunsten der administrativen Seite aufgelöst werde.

Die Pointe dieser in zweifacher Hinsicht bedenklichen Entwicklung (Politisierung des Verfassungsgerichts, Entpolitisierung des Parlaments) besteht nun gerade darin, dass die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts hervorstechenden „Denkformen des Administrativen“ (S. 48) ausgerechnet unter dem in Deutschland nicht zuletzt historisch begründeten Vorbehalt gegen politisch gestützte Mehrheitsverhältnisse geltend gemacht würden, mit der Konsequenz, dass „jede verfassungsrechtliche Frage vornehmlich oder doch maßgeblich unter dem Gesichtspunkt der Optimierung der verfassungsrechtlichen Kontrollmaßstäbe betrachtet“ werde (S. 60). Da jedoch bereits die von Merkel geprägte Regierungspraxis die Strategie einer technokratischen „Verwandlung von Politik in Verwaltung“ (S. 48) verfolge, ließen sich die Urteile des Verfassungsgerichts als bloß nachträgliche Ratifizierung des über die Jahre perfektionierten Herrschaftsstils der Kanzlerin lesen. Damit setze das Verfassungsgericht seine Eigenständigkeit gerade dort aufs Spiel, wo es sich als „Institution[...] des Misstrauens gegen die Demokratie“ (S. 43) besonders zu profilieren versuche.

Im letzten Drittel seines Aufsatzes läuft der Autor zu stilistischer Hochform auf. Eine groteske Konsequenz aus der bundesverfassungsgerichtlichen Vorschrift regierungspolitischer Enthaltensamkeit ließe sich laut Meinel im Umfeld der Ereignisse um die Wahl des FDP-Politikers Thomas Kemmerich zum thüringischen Ministerpräsidenten beobachten. Folgte man den Leitsätzen aus dem [Wanka-Urteil](#) des Zweiten Senats („Auch außerhalb von Wahlkampfzeiten erfordert der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität.“) bis in die letzte Konsequenz, müsste man jegliche von Seiten der Regierung geäußerte Kritik oder auch nur Sorge hinsichtlich einer Ministerpräsidentenwahl, die mit AfD-Stimmen entschieden wird, als verfassungswidrig einstufen. O-Ton Meinel: „Sollte es der deutschen Bundeskanzlerin auf Staatsbesuch in dem Land, das eine Apartheitsregierung überwunden hat, verfassungsrechtlich verboten sein, die Wahl eines Ministerpräsidenten mit den Stimmen einer rechtsradikalen Partei, politisch als skandalös zu bewerten?“ (S. 82)⁶ Somit werde den Mitgliedern der Bundesregierung jegliche Möglichkeit einer echten, öffentlich artikulierten politischen Haltung versperrt, was noch einmal Meinels Hauptthese bekräftigt, „dass die Machttechnik der Kanzlerschaft Merkel, der das Gericht sein neues Verfassungs- und

Selbstverständnis verdankt, auf diese Weise kurzerhand zum Verfassungsgebot, der Sound der Technokratie zum Pflichtjargon erklärt wird.“ (S. 83) In solchen Sätzen kommt nicht nur die Form, sondern auch das „Schöne am Recht“ oder besser gesagt an dessen Kommentierung zur Geltung.⁷

Theorie und Politik

Technokratie in ideologischer Reinform verspricht die Abschaffung behäbiger Theorie zugunsten reaktionsschneller Praxis. Dieses uneinlösbare Versprechen Hoffnung enttäuscht Meinels kritische Rekonstruktion, indem er zeigt, inwiefern das Verhaltensmuster des Verfassungsgerichts im letzten Jahrzehnt von theoretischen Vorarbeiten beeinflusst war, die sich seit den späten 1990er-Jahren unter dem Namen der *Neuen Verwaltungswissenschaft* formierten. Der vertrackten Frage, wie ein solcher dezidiert politischer Gebrauch sozialwissenschaftlicher Theorien grundsätzlich funktioniert, widmet sich Federico Brandmayr in einem Beitrag mit dem Titel [„Are Theories Politically Flexible?“](#), der im zweiten Heft der 39. Ausgabe der Zeitschrift *Sociological Theory* nachzulesen ist. Brandmayr stellt fest, dass es nicht nur prinzipiell möglich ist, sondern nachweislich vorkommt, dass ein und dieselbe sozialwissenschaftliche Theorie für komplett gegensätzliche politische Zweck- und Zielsetzungen vereinnahmt wird. Ähnlich wie das Autorenkollektiv um Childress delegiert Brandmayr die endgültige Beantwortung seiner titelgebenden Frage an die Empirie (S. 118). Die fünf Fragen, die es jedoch zuvor zu beantworten gelte, haben es auch theoretisch in sich: Was zählt als *soziale* Theorie? Was heißt es überhaupt, eine Theorie zu *gebrauchen*? Worin unterscheidet sich ein *politischer Gebrauch* von anderen möglichen Gebräuchen sozialwissenschaftlicher Theorien? Was ist unter *komplett gegensätzlichen politischen Positionen* zu verstehen? Und was genau konstituiert den *Kontext*, ohne den es freilich weder Theorien noch einen Gebrauch von ihnen geben kann?

Brandmayr beantwortet jede dieser Fragen griffig und kreist seinen Gegenstand durch eingängige Abgrenzungen ein. So müsse, um nur ein Beispiel zu nennen, die politische Flexibilität einer Theorie scharf von logischen Inkonsequenzen unterschieden werden, die etwa im Denken ein und desselben Denkers auszumachen sind.⁸ Die Frage, was als *politischer* Gebrauch einer Theorie zähle, solle man jedoch großzügig mit einem „gesunden Maß an Nominalismus“ beantworten, kurz: Ein bestimmter Bezug sei auch dann als gültig anzuerkennen „when the appeal to a theory may seem preposterous“ (ebd.). Insgesamt entsteht so das Bild, dass eine *Soziologie soziologischer Theoriebildung in politischer Absicht* sehr viel eher durch ‚weiche‘ Faktoren wie Kontrast und Vergleich (S. 120) als durch ‚harte‘

Merkmale wie logische und strukturelle Kohärenz geprägt werde.

Die Folgerung, der politische Gebrauch sozialwissenschaftlicher Theorien oder gar ihr epistemologischer Gehalt ließe sich auf bloße Geschmacksfragen reduzieren, sollte man aus Brandmayrs Flexibilitätsthese jedoch nicht ableiten. Dass sich die Frage nach dem *Politischen* in der theoretischen Praxis aber noch weiter ausdifferenzieren lässt, zeigt der in der 76. Ausgabe der Zeitschrift *Iberoamericana* erschienener Beitrag [„Foucault en Iberoamérica: rutas editoriales y usos político-culturales“](#) der argentinischen Soziologin Mariana Canavese. In ihrem kenntnisreichen Streifzug durch die inner- und außerakademische Foucaultrezeption in Spanien und Lateinamerika kombiniert Canavese editionsgeschichtliche, soziopolitische und kultursoziologische Perspektiven, um zu einem, so die Hoffnung der Autorin, möglichst objektiven Bild des Rezeptions- und Gebrauchsgeschehens Foucault'scher Gedankengänge zu gelangen. Jenseits falscher Totalitätskonstruktionen und einer ebenso falschen dichotomischen Unterscheidung in Zentrum und Peripherie ist es ihr darum bestellt, der „internationalen Zirkulation von Ideen“ nachzuspüren, ohne sich den Blick auf „die besonderen, vielfältigen und lebendigen Formen alternativer Gebräuche durch die dominanten Kulturen verstellen zu lassen“ (S. 174). So attestiert Canavese der iberoamerikanischen Rezeption zwar einerseits ein Muster, das auch der ‚zentristischen‘ Beschäftigung mit Foucault bestens vertraut ist: „die Konfrontation mit Marx und die Annäherung an Nietzsche“ (S. 153), stößt aber andererseits auf Rezeptionsvorgänge, die sich weder dem anti-phänomenologischen „Foucault francés“ noch dem anti-habermasianischen „Foucault estadounidense“ zuordnen lassen (S. 174).

Es mag allzu einfach erscheinen, gegen die Gefahr vorschneller Verallgemeinerungen die Heterogenität und Vielfalt der Praxis in Anschlag zu bringen. Mindestens eins spricht jedoch für die relative Unabhängigkeit der iberoamerikanischen von der kanonischen Foucaultexegese: Ihre Synopsis kann es sich leisten, das Wort „neoliberal“ nicht ein einziges Mal zu verwenden.

Endnoten

1. Vgl. die von den Autoren zitierte Studie: Silvia Bellezza / Jonah Berger, Trickle-Round Signals. When Low Status Is Mixed with High, in: Journal of Consumer Research 47 (2020), 1, S. 100–127; <https://doi.org/10.1093/jcr/ucz049>.
2. Vgl. Victor Erlich, Russischer Formalismus, übers. von Marlene Lohner, München 1964; Jan Mukařovský, Kapitel aus der Ästhetik, übers. von Walter Schamschula, Frankfurt am Main 1970; Theodor W. Adorno, Valéry's Abweichungen, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 11, Frankfurt am Main 1974, S. 158–202, hier S. 159.
3. Vgl. Moritz Plewa, Die alltägliche Inszenierung des Ich. Eine Genealogie fotografischer Praktiken, in: Mittelweg 36 1 (2021), S. 15–39. Im Vorfeld der Performance: Futura. Introducing Amalia Ulman, Interview by Hans Ulrich Obrist and Simon Castets for 89+, in: Kaleidoscope 18 (2013), 105–110. Kritisch: Legacy Russell, Glitch Feminism. A Manifesto, London / New York 2020, S. 99–108.
4. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/es20090630_2bve000208.html
5. Ausführlich: „[Es] lassen sich zwischen dem Muster der Großen Koalition und den Paradigmen der Verfassungsrechtsprechung seit dem Lissabon-Urteil bemerkenswerte Entsprechungen aufzeigen: Die Tendenz zur Verdichtung und Materialisierung organisatorischer Maßstäbe ist einerseits eine defensive Strategie des Gerichts angesichts der dauernden Präsenz oder Latenz qualifizierter Mehrheiten im Regierungssystem. Sie ist andererseits aber gerade die Konstitutionalisierung des supermajoritären Regierungsmodus der Großen Koalition, der die Unterscheidung von Politik und Verwaltung systematisch eliminiert.“ (S. 48)
6. Die Rede ist selbstverständlich von Südafrika, wo Merkel zum Zeitpunkt der Wahl Thomas Kemmerichs zum thüringischen Ministerpräsidenten am 5. Februar 2020 auf Staatsbesuch war. Ein von der AfD angestoßenes Organstreitverfahren gegen die Kanzlerin („Es war ein schlechter Tag für die Demokratie“) wird derzeit in Karlsruhe verhandelt. Siehe: www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-049.html.

7. Cornelia Vismann, Das Schöne am Recht, erweitert um die Trauerreden von Friedrich Kittler und Werner Hamacher, Berlin 2012.
8. Vgl. Andrew Abbott, Living One's Theories. Moral Consistency in the Life of Émile Durkheim, in: Sociological Theory 37 (2009), 1, S. 1–34.

Samir Sellami

Dr. Samir Sellami, Literaturwissenschaftler und Literaturkritiker, arbeitet am Hamburger Institut für Sozialforschung in der Redaktion der Zeitschrift Mittelweg 36 sowie des Internetportals Soziopolis.

Dieser Beitrag wurde redaktionell betreut von Hannah Schmidt-Ott.

Artikel auf soziopolis.de:

<https://www.sozopolis.de/aufgelesen/august2021.html>